

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/3642



Landesfachbereich Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft  
Landesbezirk Nord

ver.di · Huxstraße 1 · 23552 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Vorsitzende des Bildungsausschusses  
Frau Susanne Herold  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

Huxstraße 1  
23552 Lübeck

Telefon: 0451/81 00-6  
Telefax: 0451/81 00-8 88  
Telefax: 0451/81 00-7 77

Datum	16.02.2012
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Ma/Se
Durchwahl	813/ 727
Mobil	0170/8 11 06 38
Email	jens.mahler@verdi.de

**Stellungnahme zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der  
„Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“  
Drucksache 17/2050**

Sehr geehrter Frau Herold,

nachstehend teilen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o. a. Gesetzentwurf mit und verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere diesbezügliche Stellungnahme vom 30.09.2011 an das Ministerium für Bildung, Kultur des Landes Schleswig-Holstein; unser Text vom 30.09.2011 ist als Anlage beigefügt.

Der Gesetzentwurf Drucksache 17/2050 enthält in der derzeit vorliegenden Fassung immer noch erhebliche handwerkliche Fehler, die sich direkt auf das Arbeitsumfeld der rund 160 Mitarbeiter der Stiftung auswirken werden.

Sicherlich ist richtig, dass man das Gesetz von 1999 an die Realitäten des Jahres 2012 anpassen muss, doch muss diese Anpassung unter realisierbaren Vorzeichen vorbereitet und umgesetzt werden.

Auslöser für die Gesetzesnovellierung war der Bericht des Landesrechnungshofes aus dem Jahr 2005, in dem die Unterfinanzierung der Stiftung festgestellt wurde. Wie man von dieser rein pekuniären Feststellung zu einer Zerschlagung zweier Museen mit jeweils weit über 100-jähriger Geschichte und einer willkürlich anmutenden Neuorientierung der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf kommen kann, bleibt schleierhaft. Die inzwischen desaströse Finanzausstattung der Museen wird durch die Novellierung in keiner Weise verbessert. Die Frage, wie vor diesem Hintergrund die Arbeitsplätze in den Museen langfristig gesichert werden können, bleibt unbeantwortet.

Der Gesetzentwurf verspricht, dass weder Kosten noch Verwaltungsaufwand durch das Gesetz verursacht würden. Festgeschrieben wird allerdings, dass die Stiftung im Bereich der Forschungsaktivitäten extrem schnell wachsen soll. Dies wird – auch wenn die reinen wissenschaftlichen Stellen aus Mitteln der Leibniz-Gemeinschaft finanziert werden sollten – zwangsläufig Kosten verursachen, da Synergien in der bereits am Limit und darüber hinaus arbeitenden Stiftung nicht

SEB Bank Lübeck  
Konto: 1094769700  
BLZ: 230 101 11

mehr zu erwarten sind. Das Wachstum geht eindeutig zu Lasten der Zentralen Dienste, da es im Vorfeld der gewünschten Expansion zur Schaffung eines außer-universitären Forschungsstandortes keine Bedarfsanalyse für die nichtwissenschaftlichen Dienstleistungen gab. Dies betrifft von der Liegenschaftsverwaltung über die Hausmeister bis zum Reinigungspersonal alle Mitarbeiter dieser Abteilung.

### Zum Gesetzestext:

Auffällig ist, dass zwischen Gesetzestext und Begründung an zentraler Stelle bewusst mit begrifflicher Unschärfe gearbeitet wird. Dies ist umso prekärer, als dies bei genau jenen Positionen zu beobachten ist, wo in Zukunft die Weichen der Stiftung gestellt werden sollen.

In § 9 Abs. (1) steht: „Der Stiftungsrat wählt auf Vorschlag der oder des Stiftungsratsvorsitzenden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, und zwar

1. eine Direktorin oder einen Direktor eines der Museen der Stiftung zur Leitenden Direktorin oder zum Leitenden Direktor
2. eine kaufmännische Geschäftsführerin oder einen kaufmännischen Geschäftsführer der Stiftung“

In der Begründung des Gesetzes ist hierzu zu lesen:

Zu Nr. 10: § 9 (neu) Stiftungsvorstand:

„Erfahrungen aus großen Kulturbetrieben in Deutschland und die Erfahrungen ..... Unterhalb der Vorstandsebene soll künftig den museologischen Belangen der SHLM eine durch die Satzung einzurichtende Konferenz der Museumsleistungen dienen.“

Wo findet sich hier der Direktor wieder, der nicht zum Leitenden Direktor nach § 9, Abs. 1, Satz 1 erkoren wurde?

Die in der Erläuterung vorgesehene Aufspaltung unterhalb der Vorstandsebene würde bedeuten, dass die Leitung des archäologischen Landesmuseums neben der Leitung des Wikinger Museums Haithabu, neben der Leitung von Kloster Cismar usw. beraten würde. Wo wird bei dieser Konstruktion die **inhaltlich** richtungsgebende Funktion eines Direktors Rechnung getragen? Oder möchte die Landesregierung den freien Konkurrenzkampf zwischen den Museen fördern, die nun alle unter dem Vorstand gleichberechtigt um die knappen Ressourcen kämpfen müssen. Dies ist eine Kulturpolitik des Hauens und Stechens, die auf dem Rücken der gesamten Belegschaft ausgetragen werden wird.

Eine weitere Bemerkung zum Wahlmodus des Stiftungsvorstandes § 9, Abs. (1), Satz 1 und 2:

In Satz 1 wird noch klar von zwei Direktoren gesprochen: Ein Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte und ein Direktor des Archäologischen Landesmuseums: hier kann eine Wahl stattfinden.

Bei Satz 2 können wir keine Wahlmöglichkeit erkennen. D.h. die einzige unverrückbare Position innerhalb des Vorstandes ist der kaufmännische Geschäftsführer. Die Kulturpolitik Schleswig-Holsteins unterliegt damit kaufmännischen Prämissen als einziger Konstante. Ob Kultur damit seiner in anderen Bundesländern erprobten Bedeutung als Standortfaktor gerecht werden kann, muss bezweifelt werden. Durch ein solches Vorgehen wird neben der Position der Stiftung auch die Sicherheit der Arbeitsplätze erheblich geschwächt.

Der vorliegende Gesetzestext nimmt deutlich Bezug auf die aktuelle Situation in der Stiftung; bei der derzeitigen Konstellation steht fest, dass der jetzige Leitende Direktor auch der künftige Leitende Direktor bis zu dessen Pensionierung bleibe. Die wie auch immer gedachte Leitung des Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte würde nicht mit dem Vorstandsrang versehen und allenfalls in der eilig eingeführten

„Museumsleitungskonferenz“ in nebengeordneter Rolle auftauchen. Ob damit zwei Häuser mit extrem unterschiedlichen Ausrichtungen zusammenwachsen können, muss bezweifelt werden.

Diese ganze Situation wird noch verschärft, wenn man sich die politisch gewünschte Aufnahme des Freilichtmuseums Molfsee unter das Dach der Stiftung vergegenwärtigt. Eine Aufnahme, die in dem Gesetz keinerlei Widerhall findet. Für die gesamte Belegschaft entsteht eine extrem unbefriedigende Situation, die die Leistungsfähigkeit der Stiftung insgesamt schädigen wird.

Der Gesetzentwurf birgt überdies eine Gefahr für die Arbeitsplätze in den Museen der Stiftung:

In der Erläuterung der Landesregierung zur ersten Stellungnahme von ver.di wird das auf das Szenario einer Nichtaufnahme des ZBSA in die Leibnitz-Gemeinschaft eingegangen. Dort wird ausgeführt, dass im Falle einer Nichtaufnahme ein Verfahren zur Schließung **einer** Einrichtung in die Wege geleitet würde. Diese bewusst allgemeine Formulierung lässt offen welche Einrichtung im dem erwähnten Fall geschlossen werden soll.

Nur wenige Zeilen später wird in gleicher Angelegenheit erläutert, dass im Falle einer Nichtaufnahme des ZBSA Initiativen zur Rettung des ZBSA in die Wege geleitet würden.

Vor dem Hintergrund der im Gesetz dargelegten Kostenneutralität wird klar, dass im Falle einer Nichtaufnahme des ZBSA in die Leibnitz-Gemeinschaft an die Schließung eines Museums gedacht wird.

Die Schließung einer Einrichtung, die den politisch gewollten Bildungsauftrag erfüllt, zugunsten einer reinen Forschungsinstitution wäre ein tiefer Einschnitt in die Bildungspolitik Schleswig-Holsteins.

Um der Bedeutung der beiden großen Landesmuseen gerecht zu werden, muss die Finanzierung des ZBSA im Falle einer – wenn auch unwahrscheinlichen – Nichtaufnahme in die Leibnitz-Gemeinschaft klarer gefasst werden. Eine Lösung dieses Problems zu Lasten der Landesmuseen ist nicht akzeptabel. Hinsichtlich der Zukunftssicherheit der Kollegen des ZBSA und der Museen muss eine unmissverständliche Regelung getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Mahler  
Fachbereichsleitung  
Bildung, Wissenschaft und  
Forschung

Anlage



Landesfachbereich Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft  
Landesbezirk Nord

ver.di · Huxstraße 1 · 23552 Lübeck

Ministerium für Bildung und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein  
Frau Brigitte Kock  
Postfach 71 24  
24171 Kiel

Huxstraße 1  
23552 Lübeck

Telefon: 0451/81 00-6  
Telefax: 0451/81 00-8 88  
Telefax: 0451/81 00-7 77

Datum	30.09.2011
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Ma/Se
Durchwahl	813/ 727
Mobil	0170/8 11 06 38
Email	jens.mahler@verdi.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der  
Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf  
Bezug: Ihr Anschreiben mit der Bitte um Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Kock,

der ver.di-Landesfachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt als zuständige Einzelgewerkschaft innerhalb des DGB zum o. a. Entwurf wie folgt Stellung:

Die Landesregierung reagiert mit dem o. a. Gesetzentwurf auf Empfehlungen des Landesrechnungshofs, die in diesbezüglichen Prüfberichten der Jahre 2005 bis 2010 nachzulesen sind. Der Landesrechnungshof moniert insbesondere die finanziellen Unsicherheiten der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf und weist auf den ungeklärten Finanzbedarf des der Stiftung angegliederten Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA) hin. Die beiden Problemkonstellationen werden durch die Intentionen, die im o. a. Gesetzentwurf deutlich werden, in keiner Weise einer Lösung näher gebracht. Insbesondere die grundlegende Sicherung der Finanzierung der Stiftung und damit die Sicherstellung der Zielerreichung der Stiftung und die Stabilität für die Sicherheit der Arbeitsplätze werden weder im Gesetzesentwurfstext noch in der anschließenden Begründung präzise ausgeführt. Die in diesem Zusammenhang relevante Aussage im § 4 Satz 3 des Gesetzentwurfes lautet: „Die Höhe der Globalzuweisung bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Stiftung und wird im Wege einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stiftung auf der Grundlage eines Entwicklungskonzeptes festgelegt.“ Dies ist ein Satz von erhabener Allgemeinheit, da es bisher weder eine Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stiftung noch ein Entwicklungskonzept gibt, welches die Basis einer solchen Vereinbarung darstellt.

Der Gesetzentwurf behauptet meinungsstark, dass sogenannte „neuere kulturpolitische Bedingungen“ es erforderlich machen, diesbezügliche Gremien anzupassen. Ebenfalls behauptet der Gesetzentwurf, es gebe ein Resultat aus Erfahrungen der Entwicklung der ersten knapp 10 Jahre der Stiftung. Uns sind diesbezügliche Schriftakte nicht bekannt; der Begründungstext zum Gesetzentwurf wieder-

SEB Bank Lübeck  
Konto: 1094769700  
BLZ: 230 101 11

holt im Einleitungsteil (vgl. S.12 - A. Allgemeiner Teil) nur die Aussagen, die auf S. 2 im genannten Gesetzentwurf vorhanden sind.

Da der Gesetzentwurf grundlegende organisatorische Veränderungen, insbesondere im Kontext der Zusammensetzung der Gremien intendiert, ist eine solche oberflächliche Ableitung von organisatorischen Veränderungen aus Behauptungen zumindest außergewöhnlich.

Dies trifft auch auf die von der Landesregierung behauptete Möglichkeit zu, dass unmittelbar nach der Gründungsphase des ZBSA die Aufnahme in die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. realisiert werden kann. Über diese im Gesetzentwurfstext und im anschließenden Begründungsteil nur behauptete Möglichkeit gibt es keine weiteren präzisen Darlegungen bzw. Mitteilungen von Zwischenständen aus Gesprächen/Verhandlungen mit der Leibniz-Wissenschafts-Gemeinschaft.

Ein zukunftsweisendes Gesetz, welches auch die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Aufgaben des ZBSA intendiert, muss von der Möglichkeit ausgehen, dass die intendierte Integration in die Wissenschaftsgemeinschaft Leibniz evtl. scheitern bzw. auch noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass alle Forschungseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Leibniz in regelmäßigen Abständen evaluiert werden; insofern muss auch vor dem Hintergrund der Sicherung der Arbeitsplätze des Personals die Möglichkeit erörtert werden, wie mit negativen Evaluationsresultaten und damit der Möglichkeit des Ausscheidens aus der Leibniz-Wissenschaftsgemeinschaft umzugehen ist. Die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf hat nach dem vorliegenden Gesetzentwurf „u. a. die Aufgabe, das ZBSA zu betreiben“. Die in diesem Zusammenhang relevante Frage ist, wie das ZBSA im Falle der verschiedenen skizzierten Szenarien finanziert werden soll. Es ist mit einigem Recht zu befürchten, dass die Finanzierung des ZBSA zu Lasten der Museen realisiert werden wird. Solche Frage müsste ein Gesetzentwurf **faktenorientiert** beantworten können.

### **Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:**

#### S. 2 – D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtagsabgeordneten einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zumindest im Begründungsteil auf zu entstehende Kosten hinweist. Im diesbezüglichen Prüfungsbericht des Landesrechnungshofes ist nachzulesen, dass selbst im Falle der Integration des ZBSA in die Wissenschaftsgemeinschaft Leibniz 37,5 % des Etats vom Land Schleswig-Holstein zu tragen sind. Diese Kosten müssen zumindest im Begründungsteil erwähnt werden, um den Landtagsabgeordneten eine Transparenz für den Kostenblock „ZBSA“ zu ermöglichen.

#### S. 3 – Artikel 1, § 2

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Transparenz für die Landtagsabgeordneten muss der Gesetzentwurf die komplette Aufzählung der Aufgabensegmente der Stiftung beinhalten. Wir schlagen daher folgende Textänderung vor: **„Die Stiftung hat insbesondere die Aufgabe die Sammlungen der Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte, bestehend aus dem gleichnamigen Museum auf der Schlossinsel von Schloss Gottorf, dem Globusmuseum und Neuwerkgarten, Volkskunde Museum Schleswig, Jüdischen Museum Rendsburg, Eisenkunst Guss Museum Büdelsdorf sowie der Dependance Kloster Cismar und des Archäologischen Landesmuseums einschließlich des Wikinger Museums Haithabu mit den Wikinger Häusern und die der Stiftung dauerhaft zur Verfügung gestellten Leihgaben zu bewahren, zu pflegen, zu ergänzen, zu erforschen und zu vermitteln“...**

§ 2 Absatz 3 Satz 2 (vergleiche hierzu S. 4 des Gesetzentwurfs) muss es unter „1. Kunst und Kulturgeschichte“ heißen; die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung „Kunst und Kultur“ ist eine sachlich unzulässige Reduktion.

Wie bereits in unseren einführenden Anmerkungen erwähnt, ist die von der Landesregierung gewünschte Integration in die Wissenschaftsgemeinschaft Leibniz offensichtlich als fester Bezugspunkt strategisch eingeordnet. Da uns auf der Ebene der Faktizität keinerlei belastbare Präzisierung zu dieser Politikintention vorliegen, halten wir diese Annahme für einen festen Glauben; ein fester Glaube ist jedoch keine rationale Grundlage für Gesetzgebungsprozesse mit enormen organisatorischen Auswirkungen sowohl auf die Qualität der Arbeit der Museen als auch für die Sicherheit der Arbeitsplätze der Beschäftigten. Wir erwarten, dass die Landesregierung für den Fall der Nichtintegration in die Leibniz-Gemeinschaft andere organisatorische Sicherungen für das Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA) erörtert und ebenfalls als antizipierende Norm in das Gesetz einbaut.

Wir weisen zudem darauf hin, dass es weder im Gesetzesentwurfstext noch im Begründungsteil Aussagen zu einer fundierten inhaltliche Kooperation der Forschungseinrichtung ZBSA zu den Kernaufgaben der Museen unter dem Dach der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf gibt. Dieses ist außerordentlich bemerkenswert und zieht sich als negativer Faden durch den gesamten Entwurfstext inkl. Begründungsteil.

§ 4 des Gesetzesentwurfstextes auf S. 5 beschreibt die Art der Mittelverwendung; die bei den einleitenden Bemerkungen kritisierten zu allgemeinen Formulierungen führen gerade nicht dazu, dass für die Aufgaben und Ziele der Landesmuseen eine finanzielle zukunftsfähige Stabilität erreicht wird. Bei der Steuerung der Universitäten und der Fachhochschulen im Land Schleswig-Holstein gibt es präzise Kriterien für Struktur- und Entwicklungspläne und für Zielvereinbarungen zwischen den einzelnen Hochschulen und dem zuständige Ministerium. Die notwendige Präzisierung gibt es im Gesetzesentwurf nicht; es ist z. B. völlig unklar wer das sogenannte Entwicklungskonzept ausarbeitet. Welche Akteure sind an der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Stiftung und Land beteiligt? Welche Folgen hat ein Verfehlen der Zielsetzung? Ist das sogenannte Entwicklungskonzept faktisch eine abhängige Variable von im Regelfall rigiden Finanzvorgaben des Landes? Auf alle diese notwendigen Fragen gibt es auch im Begründungstext keine Antwort. D. h. es gibt keinerlei belastbare Steuerungsvorgaben für die komplexe Organisation „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“. **Die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf ist eine der größten Museen in Deutschland; es ist grob fahrlässig, den Aspekt Mittelverwendung, wie im § 4 des Gesetzesentwurfs vorgesehen, derart oberflächlich zu behandeln.**

Der § 5 des Gesetzesentwurfs behandelt die Organe der Stiftung. Im § 5 Absatz 2 schlagen wir eine Formulierungsänderung wie folgt vor: **„Innerhalb der Stiftung sind das ZBSA als selbstständige Abteilung, das Archäologische Landesmuseum und das Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte als eigenständige Museen zu führen.“**

Der § 6 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs behandelt die Zusammensetzung des Stiftungsrats. Wir stimmen den in den Ziffern 1 – 4 aufgeführten Akteuren zu; § 6 Absatz 1 Ziff. 5 führt aus, dass im Stiftungsrat eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der „schleswig-holsteinischen Wirtschaft“ oder des „öffentlichen Lebens“ vertreten sein soll. Die Formulierung „aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wirtschaft“ ist von erhabener Allgemeinheit; der Bezug auf das sogenannte „öffentliche Leben“ ist wieder extrem unpräzise und eine Phrase des schlechten Feuilletons. Unter demokratiepolitischen Gesichtspunkten ist im Übrigen völlig ungeklärt, welche Gruppen über einen Vertreter des sogenannten „öffentlichen Lebens“ für den Stiftungsrat entscheiden. Ist mit dem Bezug auf die sogenannte „schleswig-holsteinische Wirtschaft“ automatisch eine Kompetenz in Fragen der Kunst, der Kulturgeschichte und der Archäologie verbunden? Die Gewerkschaft ver.di ist über die Willkürlichkeit dieser selektiven Setzungen außerordentlich erstaunt und sorgt sich daher auch über die Qualität des Gesetzgebungsprozesses in diesem Bundesland. Der § 6 Absatz 6 nimmt eine weitere für die Beschäftigten relevante negative Selektion vor. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte sowie die oder der Vorsitzende der Personalvertretung der Stiftung nehmen nur mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil. **Das halten wir für nicht gerechtfertigt insbesondere vor dem Hintergrund der Stimmrechts derjenigen Akteure, die im § 6 Absatz 1 Ziff. 4 und 5 aufgeführt sind. Wir erwarten daher, dass die im § 6 Absatz 6 aufgeführten Vertreter das volle Stimmrecht im Stiftungsrat haben.**

**Zudem erwarten wir die Möglichkeit, dass ein Beauftragter der tarifführenden Gewerkschaft, dies ist in diesem Fall die Gewerkschaft ver.di, in der Stiftung ebenfalls an den Sitzungen des Sitzungsrats mit vollem Stimmrecht teilnehmen kann.**

Leistungsfähige Organisationen zeichnen sich dadurch aus, dass Teilhabe und Einbeziehung des Personals wirklich gewollt sind und nicht nur als billige Rhetorik auf Festveranstaltungen betrieben werden; im Übrigen ist es ein erheblicher struktureller Fehler, dass betriebsfremde Akteure (vgl. § 6 Absatz 1 Ziff. 4 und 5) mit Stimmrecht über Belange des Personals entscheiden können, während die/der nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein gewählte Personalratsvorsitzende und die Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Gewerkschaftsvertreter kein Stimmrecht haben. Die Landesregierung bezweckt offenbar mit dieser antiquierten hierarchischen Organisationsstruktur die Etablierung eines dauerhaften Herr-Knecht-Verhältnisses in der Stiftung; qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden sich dieses irrationale Über- und Unterordnungsverhältnis nicht bieten lassen. Auch diese Passage im Gesetzentwurf ist ein Beleg für die Tatsache, dass den Autoren des Gesetzentwurfes Kenntnisse im Zusammenhang mit der Leitung von komplexen öffentlichen Institutionen abgehen.

Der § 9 des Gesetzentwurfes behandelt die Zusammensetzung des Stiftungsvorstands. U. E. müssen sowohl der Direktor des ALM als auch der Direktor des LMKK zu Mitgliedern des Stiftungsvorstands gewählt werden; aus diesem Kreis kann die sogenannte leitende Direktorin oder der leitende Direktor gewählt werden. Der bzw. die andere Person wird automatisch Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Die Integration einer sogenannten kaufmännischen Geschäftsführung der Stiftung im Stiftungsvorstand halten wir für außerordentlich vernünftig. Um eine ausgewogene Weiterentwicklung der Arbeit sicherzustellen, ist es aus dringenden systemischen Gründen erforderlich, dass beide Direktoren im Stiftungsvorstand vertreten sind. Der Stiftungsvorstand wird u. a. das sogenannte Entwicklungskonzept (vgl. § 4 des Gesetzentwurfs) entwickeln. **Ein Stiftungsvorstand, der nur einen Direktor der beiden großen Einrichtungen (ALM und LMKK) aufnimmt, wird nicht in der Lage sein, eine ausgewogene Entwicklung der verschiedenen Bereiche der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen realisieren zu können.**

§ 9 Absatz 3 muss geändert werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor: **„Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den leitenden Direktor oder seinem Stellvertreter und nur wenn beide verhindert sind durch den/die kaufmännische Geschäftsführer/in vertreten.“**

Zu § 9 Gesetzentwurf – Erweiterter Stiftungsrat

Die Gewerkschaft ver.di hält die Streichung des erweiterten Stiftungsrats nicht für zweckmäßig. Durch die Streichung wäre es möglich, dass eines der beiden Museen keine fachliche Verankerung mehr in dem übergeordneten Leitungsgremium der Stiftung hätte.

Zu § 16, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der § 16 Absatz 2 muss in einigen Begrifflichkeiten korrigiert werden; wir schlagen daher folgende Formulierung vor: **„Für die Beschäftigten der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf gelten der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie die diesen künftig ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Das Recht der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf für ihre Beschäftigten eigene Verträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt.“**

## **Resümee**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf ist in der gegenwärtigen Fassung nicht geeignet, die notwendige Stabilität und Entwicklungsperspektive für die verschiedenen Museen und für die Forschungseinrichtung ZBSA zu realisieren. Mit Formelkompromissen und einseitigen hierarchischen Regelungen belastet der Entwurf die gewachsene Organisationskultur der Institution. Die ursprüngliche Zielsetzung der Landesregierung, ausgehend von den Berichten des Landesrechnungshofs, wird komplett verfehlt; eine finanzielle Stabilisierung ist durch die beabsichtigten Normveränderungen überhaupt nicht erkennbar. **Aus den genannten sachlichen Gründen**

**raten wir davon ab, diesen Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode im Landtag von Schleswig-Holstein zu beraten.** Die Stiftung Schleswig-Holsteine Landesmuseen Schloss Gottorf ist eines der größten Museen Deutschlands, davon ist der größere Teil das Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte. Der uns von Ihnen zugesandte Gesetzentwurf geht fahrlässig und willkürlich mit den gewachsenen Strukturen dieser großartigen Einrichtung um. Eine Zukunftsperspektive enthält dieser Entwurf nicht, im Gegenteil, er fördert Konkurrenz zwischen den verschiedenen Bereichen innerhalb der Stiftung und reduziert Beteiligungsmöglichkeiten. Die Orientierung auf einen sogenannten Generaldirektor ist Ausdruck staatsautoritären Denkens. Ein Museum von dieser Bedeutung und Größenordnung ist nur mit einer vernünftigen Ausbalancierung durch Vertreter der verschiedenen Teilbereiche steuerbar. Der Entwurf und der Begründungstext sind allerdings von solchen Erkenntnissen komplett befreit.

Wir empfehlen daher, den Gesetzentwurf nicht weiter zu verfolgen und zu Beginn der neuen Legislaturperiode die Weiterentwicklung der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf auf die Tagesordnung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Mahler  
Fachbereichsleitung  
Bildung, Wissenschaft und  
Forschung